

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden.

Anträge aus der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030 (AP3) - Bedarf an Räumen für Kinder und Jugendliche in die Kriterien der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne	2e	2.2	05/21	01	Jugenddelegierte
ekhn2030 – 10 % der Einsparungen im Kita-Bereich für Personal GÜT in RP	2e	2.2	05/21	02	Zobel
ekhn2030 - Zukunft des RU und des RU-Personaleinsatzes in Zusammenarbeit mit Ev. Kirche der Pfalz	2e	2.2	05/21	03	Wahl
ekhn2030 (AP3) - nachhaltige Nutzung von Gebäuden durch impact investment zugunsten von Ressourcen für kirchliche Zwecke sowie Einrichtungen des 3. Sektors oder Kommunen	2e	2.2	05/21	04	Gemeinhardt
ekhn2030 (AP3) - Verwaltungsgesellschaft für die Vermietung schwach oder nicht genutzter kirchlicher Immobilien	2e	2.2	05/21	05	Gemeinhardt
ekhn 2030 (Quer5) - Grundannahmen auf S. 8 streichen	2e	2.2	05-3/21	06	Trintz
ekhn2030 (Quer5) - Zusammenführung Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung in gesamtkirchl. Trägerschaft streichen (vgl. Antrag 17)	2e	2.2	05-3/21	07	Trintz
ekhn2030 - Dr. Klaus Neumeiers Gedanken in den synodalen Prozess	2e	2.2	05/21	08	Dr. K. Neumeier
ekhn2030 - Befähigung zur digitalen Kommunikation in den kirchlichen Stellenplan aufnehmen	2e	2.2	05/21	10	Menzel
ekhn2030 - Wechsel von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten vereinfachen	2e	2.2	05/21	14	Zobel

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030 (Quer5) - zukünftige Gesetze verschlanken Prozesse	2e	2.2	05-3/21	15	Raupp
ekhn2030 (Quer 5) - Prozessmanagement zur Effizienzsteigerung der Kirchenverwaltung sowie Qualitätsentwicklungsverfahren	2e	2.2	05-3/21	16	Peiper
ekhn2030 (Quer5) - Regionalverwaltungen bleiben in Trägerschaft der Dekanate (vgl. Antrag 07)	2e	2.2	05-3/21	17	Kraft
Vernetzte Beratung - Weiterhin Gelder für die Unterstützung der Kooperation von Gemeindebüros und Aufstockung des Verwaltungspersonals	2h	2.4	07/21	13	Zobel
Gemeindebezogene Nutzung von E-Mails und Messengerdiensten	18	10	20/21		Dekanat Frankfurt-Offenbach
Modellversuch mit professioneller Geschäftsführung in großen Kirchengemeinden und Kooperationen	19	10	21/21		Dekanat Darmstadt-Stadt
Regelung von Kirchenaustritten	20	10	22/21		Dekanat Hochtaunus

Anträge aus der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030 - QT4 - Impulspapier Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung: Ressourcenaufwand (Ergänzung der Synodalvorlagen um finanz. und andere Auswirkungen)	5	2.1	30/21	11	Dr. Pfeiffer
* Kostenneutrale Umsetzung des Gewaltpräventionsgesetzes	14	9.1	40/21		Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Nennung des Erfüllungsaufwands in Vorlagen der Kirchenleitung an die Synode	15	9.2	41/21		Dekanat Alzey-Wöllstein
* Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung auf dem Land	16	9.3	42/21		Dekanat Westerwald
* Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche	17	9.5	44/21		Dekanat Darmstadt-Land

* Aufgrund der zwischen 12. und 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode zur Verfügung stehenden geringen Zeit, war eine Berichterstellung für die 13. Tagung leider nicht möglich. Die Berichte werden zur 14. Tagung nachgereicht.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 1 der Jugenddelegierten (zu Drucksache Nr. 05/21):

Die Synode möge beschließen: Bei den Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen soll als zusätzliches Kriterium der Bedarf an Räumen für Kinder und Jugendliche in der Region, etwa in Form eines eigenen Jugendraumes, mit aufgenommen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Entwurf zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz sind für die Nutzung profaner Versammlungsflächen keine spezifischen Nutzungsvorgaben oder Priorisierungen vorgesehen. Das mögliche Flächenbudget wird für jedes Dekanat und bei Bedarf auch für die darin befindlichen Regionen und Nachbarschaftsräume entsprechend der Mitgliederzahlen insgesamt berechnet und kann dann in der Auswahl spezifischen Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten zugeordnet werden.

Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes können in ihren gemeinsamen Nutzungskonzeptionen und in Abstimmung mit dem Dekanat ihren inhaltlichen Schwerpunkten Rechnung tragen. Damit sind Räume für Kinder und Jugendliche ebenso wie für z.B. Senioren oder andere spezifische Gruppen möglich und geboten. Auf die Ausstattungsmerkmale ist in funktionaler, baulicher und technischer Hinsicht zu achten.

Federführung: KBD Margrit Schulz, OKR Markus Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Synodale Bauausschuss dankt für den wichtigen Hinweis auf die Notwendigkeit baulicher Entwicklung im Blick auf Kinder und Jugendliche der kommenden Generationen. Er unterstützt die Perspektive generationengerechter Nutzungen ausdrücklich. Diese schließen zentral die jetzige und kommende Generationen von Kindern und Jugendlichen ein und sollen sich durch offene Konzepte im Sinne langfristiger, antizipierender und im besten Falle modularer Planung zukunftssicher gestalten lassen.

Die Perspektive der Nachbarschaftsräume eröffnet neue Chancen gemeinsamer, vernetzter und gewichteter Nutzungen. Dabei sind neben der planerisch-baulichen Entwicklung auch digitale Lösungen zu antizipieren.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.08.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 2 des Synodalen Olliver Zobel, Frei-Weinheim, Ingelheim -Oppenheim:

Die Synode möge beschließen, dass bis zu 10 % der Einsparungen im KiTa-Bereich durch die grundsätzlichen Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz, sowie durch Synergieeffekte der GÜT in diesem Bereich für eine bessere personelle Ausstattungen der GÜTs in Rheinland-Pfalz genützt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Aufgrund des noch offenen Verhandlungsprozesses um die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, in welchem Umfang es zu Einsparungen im Kindertagesstättenbereich in Rheinland-Pfalz kommt. Von daher kann eine vorzeitige prozentuale Festlegung an den Einsparungen für die GÜT Finanzierung nicht getroffen werden. Aus dem Arbeitspaket 4 ist bekannt, dass die finanzielle Ausstattung der GÜT, insbesondere in Rheinland-Pfalz, unzureichend ist. Die finanzielle Ausstattung der GÜT wird in den weiteren Beratungen des Arbeitspaketes 4 berücksichtigt und nach finanzieller Bewertung in mögliche Beschlussvorschläge aufgenommen.

Federführung: Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521 - 2.4 (Krü/Fis)

Antrag Nr. 3 des Synodalen Dr. Hans-Jörg Wahl (zu Drucksache Nr. 05/21):

Für die Weiterentwicklung der pfarramtlichen Aufgaben und des sogenannten Professionenmix ist es sinnvoll, mögliche und vollzogene Veränderungen in der Gestaltung und Form des RU im Blick zu haben. In den Arbeitspapieren ist darüber noch nichts Genaueres zu lesen. Im RPI gibt es dafür die AG Zukunft des RU.

Deshalb möge die Synode beschließen:

Die KL wird gebeten, dass das RPI beauftragt wird, in Kooperation mit Vertreter*innen ihrer Kolleg*innen der pfälzischen Landeskirche Vorschläge für die strukturelle Zukunft des RU und dessen Personaleinsatzes in das AP 2 einzubringen. Das RPI vereint die beiden hessischen Kirchen. Wenn es um strukturelle Veränderungen des RU geht, muss für unser Kirchengebiet auf jeden Fall die pfälzische Kirche mit einbezogen werden, damit ggf. bei grundlegenden strukturellen Veränderungen mit einer Stimme Gespräche mit den Landesregierungen aufgenommen werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die rechtlichen Regelungen bezüglich des Religionsunterrichts (RU) nach Art. 7 Absatz 3 GG gelten in Hessen und Rheinland-Pfalz für die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in gleicher Weise. Es besteht auf der Ebene der Fachreferate der Landeskirchen und Bistümer eine enge und bewährte innerevangelische und ökumenische Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Sowohl der regelmäßige Austausch mit dem hessischen Kultusministerium als auch der mit dem rheinland-pfälzischen Bildungsministerium werden gemeinsam vorbereitet und ausgeführt - in Hessen gemeinsam mit den katholischen Bistümern.

Die Evangelische Kirche in der Pfalz ist daher seit jeher in den Austausch über alle Fragen des Religionsunterrichts und der Zusammenarbeit mit den Schulen einbezogen.

Regelmäßig werden bei Bedarf gemeinsame Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen aus den Fachreferaten der Landeskirchen und Bistümern eingerichtet, zuletzt zur Frage der Konfessionellen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 05.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521 - 2.4 (Krü/Fis)

Kooperation im RU. In diesen Prozess ist zum Beispiel das Religionspädagogische Institut seiner Rolle und seinen Aufgaben gemäß eingebunden. Die Impulse der AG Zukunft des RU werden auf diesem Weg in die Gespräche mit den Landeskirchen und Bistümern eingebracht.

In der beschriebenen bewährten Zusammenarbeit haben alle auch strukturellen Fragen der Zukunft des Religionsunterrichts ihren Platz. Bisher haben sich aus den Fragen des Professionenmixes auf dieser Ebene keine Vorschläge ergeben, die in das AP 2 einzutragen wären. In jedem Fall wird auch zukünftig sichergestellt sein, dass bei grundlegenden strukturellen Veränderungen der Konsens mit der Evangelischen Kirche der Pfalz gesucht wird.

Strukturell und von seinem Auftrag her ist das RPI nicht dafür zuständig, die Gespräche mit den betroffenen Kirchen zu führen. Die mit dem Antrag vorgesehene Aufgabenzuschreibung wäre eine Ausweitung der Aufgaben und eine einseitige Änderung der beschriebenen Struktur durch die EKHN. Sie hätte keinen unmittelbaren zusätzlichen Effekt.

Federführung: OKR Krützfeld, OKR Knöll

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Ke)

Antrag Nr. 4 des Synodalen Alexander Gemeinhardt, Dekanat Bergstraße, Vorsitzender des Bauausschusses (zu Drucksache Nr. 05/21):

Die Synode möge beschließen: Es besteht ein hoher Bedarf an sinnstiftenden Nachnutzungen für Gebäude. Für die Entwicklung der Gebäudebestände ist an Impact Investment-Lösungen zu denken, die Ressourcen für andere kirchliche Zwecke oder Einrichtungen des Dritten Sektors oder von Kommunen ermöglichen.

Dafür sind Prozeduren und Kennzahlen zu entwickeln, wenn Erträge in diesen Fällen unter den Marktwerten liegen sollten. Vorrangig bleiben auch hier Erbpacht- oder langfristige Mietlösungen, Verkäufe bedürfen der gesonderten Begründung und im Regelfall eines Ausgleichs in Grund- und Immobilienwerten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Eigentümer kirchlicher Immobilien sind nahezu ausschließlich die örtlichen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände. Bei dem Wegfall des Bedarfs einer Immobilie für die kirchliche Nutzung ist es Ermessensentscheidung des kirchlichen Eigentümers, wie er weiter mit der Immobilie verfährt. Als übliche Verwertungsmöglichkeiten stehen ihm die Vermietung, die Vergabe der Immobilie im Erbbaurecht oder im Ausnahmefall, wenn eine Vergabe eines Erbbaurechts nicht möglich ist, die Veräußerung zur Verfügung.

Soweit die Kirchengemeinden sich gegen eine Vermietung und für eine Vergabe der Immobilie im Erbbaurecht bzw. für eine Veräußerung entscheiden, bedarf diese Entscheidung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die durch das Liegenschaftsreferat der Kirchenverwaltung zu erteilen ist. Dadurch ist institutionell sichergestellt, dass es zu einem – in der Regel – sehr frühen Zeitpunkt zu einer Einbindung der Kirchenverwaltung in das Verfahren kommt. Diese Einbindung führt häufig zu einer Beratung durch die Kirchenverwaltung und in der Folge zu weiteren Unterstützungsleistungen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Ke)

wie die Erstellung von Exposés, Einstellen von Anzeigen in Immobilienportalen, Verhandlungen mit Interessenten etc.

Integraler Bestandteil der Beratung ist es dabei abzufragen, inwieweit die aufzugebende kirchliche Immobilie vorrangig anderen kirchlichen, diakonischen oder gemeinnützigen bzw. kommunalen Trägern dienen kann. „Impact Investment-Lösungen“ werden daher bereits vorrangig angestrebt.

Die bisherige Wahrnehmung zeigt, dass Kirchenvorstände sehr verantwortungsvoll mit dieser Thematik umgehen und auch bereit sind, wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen, um eine Nachnutzung einer kirchlichen Immobilie für kirchliche, diakonische oder gemeinnützige Zwecke zu ermöglichen. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen wurde deswegen davon abgesehen, verpflichtende Rechtsvorschriften einzuführen.

Federführung: OKR Markus Keller

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Synodale Bauausschuss sieht die bisherigen Bemühungen und Prozesse zur Lösung etwaiger Probleme. Er weist aber nachdrücklich auf zukünftig vermehrte Fälle hin. Die Liegenschaftsabteilung hat zwischenzeitlich einen regelmäßigen engmaschigen Bericht an den Bauausschuss zu diesem Thema angekündigt, der Kennzahlen zur Beratung und Umsetzung enthält. Dies wird als für diesen Zeitpunkt zielführend und hilfreich angesehen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Ke)

Antrag Nr. 5 des Synodalen Alexander Gemeinhardt, Dekanat Bergstraße, Vorsitzender des Bauausschusses (zu Drucksache Nr. 05/21):

Die Synode möge beschließen: Der Bauausschuss regt die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel, an: Generierung von Vermietung und Verpachtung für schwach oder nicht genutzte, jedoch energetisch erträgliche Bausubstanz (Gemeindehäuser oder Pfarrhäuser). Wenn es gelingt, diese Häuser zu betreiben, ergibt sich möglicherweise eine Gelegenheit zum Verkauf bzw. Verpachtung in Erbpacht. Aus dem eventuellen Verkaufserlös sollten kleinere Objekte gebaut werden, die an den tatsächlichen Bedarf besser angepasst sind und den Nutzungs- und Klimaschutzvorgaben der EKHN entsprechen.

Wenn die Bausubstanz nicht erträglich ist, soll untersucht werden, mit welchem Aufwand eine Sanierung möglich ist. Falls die Sanierung möglich ist, kann energetisch günstiger wieder betrieben oder verkauft werden. Wenn ein Verkauf nicht gelingt, ist auf jeden Fall – energetisch betrachtet – ein günstigerer Betrieb möglich.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist es noch zu früh, um den Bedarf für eine kirchliche Immobilienverwaltungs- oder -verwertungsgesellschaft angemessen einschätzen zu können.

Eigentümer kirchlicher Immobilien ist nahezu ausschließlich die örtliche Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband. Entsprechend obliegt es ihrer Entscheidung, wie sie mit einer Immobilie, bei der zukünftig kein Bedarf für eine kirchliche Nutzung mehr besteht, umgeht. Bisher konnten Kirchengemeinden, die vor solchen Entscheidungen standen, von dem Liegenschaftsreferat fachlich gemäß den Erfordernissen eines Falls beraten werden und bei der Verwertung der Immobilie operativ unterstützt werden. Es ist kein Fall bekannt, bei dem kirchliche Immobilien über einen langen Zeitraum leer standen, wenn die Kirchengemeinde eine Weiterverwertung bzw. Veräußerung angestrebt hat.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Ke)

Mit der Umsetzung des geplanten Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes ist davon auszugehen, dass die Anzahl der zu verwertenden kirchlichen Immobilien (insbesondere Gemeindegäuser und Pfarrhäuser) deutlich zunehmen wird. Es wird abzuwarten sein, ob es gelingen kann, den sich über Jahre erstreckenden Konzentrationsprozess mit Hilfe des bestehenden oder aufzustockenden Personalbestandes des Liegenschaftsreferates zu begleiten oder ob weitere Unterstützungsinstrumente zu entwickeln sind.

Eine kirchliche Immobilienverwaltungs- oder -verwertungsgesellschaft kann bei einem großen Bedarf an Unterstützung für die Kirchengemeinden grundsätzlich hilfreich sein. Allerdings ist zu bedenken, dass auch eine solche Gesellschaft personell wie sachlich gut ausgestattet sein muss, um die ihr übertragenen Aufgaben effizient erfüllen zu können. Eine solche finanzielle Ausstattung steht im Zielkonflikt mit den zu erbringenden Einsparungen auf gesamtkirchlicher Ebene. Weiterhin würde sich auf die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung einer solchen Gesellschaft erschwerend auswirken, dass die rechtlichen wie finanziellen Bedingungen in jedem Fall mit der jeweiligen Kirchengemeinde als Immobilieneigentümerin auszuhandeln wären.

Federführung: OKR Markus Keller

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Synodale Bauausschuss sieht die bisherigen Bemühungen und Prozesse zur Lösung etwaiger Probleme. Er weist aber nachdrücklich auf zukünftig voraussichtlich vermehrt auftretende Fälle hin. Die Liegenschaftsabteilung hat zwischenzeitlich einen regelmäßigen engmaschigen Bericht an den Bauausschuss zu diesem Thema angekündigt, der Kennzahlen zur Beratung und Umsetzung enthält. Dies wird als für diesen Zeitpunkt zielführend und hilfreich angesehen. Über die Ausgestaltung der Beratung, ob in der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarrervermögensverwaltung oder einer gesonderten Gesellschaft, soll zu einem späteren Zeitpunkt erneut informiert und beraten werden, wenn erste Erkenntnisse aus der Umsetzung des Gebäudeentwicklungskonzepts vorliegen, spätestens Ende 2023.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 6 der Synodalen Jutta Trintz, (zu Drucksache Nr. 05-3/21):

Die Synode möge beschließen, dass der Satz auf S. 8 „Bei der Entwicklung des Szenarios soll daher von folgenden Grundannahmen ausgegangen werden.“ gestrichen wird.

Begründung:

Bei der Drucksache 5-3/21 handelt es sich um die Beauftragung des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“. Unter Punkt 2 Beauftragung als Querschnittsthema, werden lediglich Aspekte einer Kostenreduzierung und nicht einer Analyse der übergreifenden Bedeutung von Verwaltung und deren Nutzen berücksichtigt. Die zusätzlichen „Grundannahmen“ verengen den Blick und genügen nicht dem Anspruch des Prozesses 2030. Unterschiedliche Szenarien werden dadurch nicht mehr ermöglicht, sondern verhindert.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Entwicklung von Szenarien sind Annahmen über zukünftig relevante Rahmenbedingungen unverzichtbar. Ansonsten ist eine zielgerichtete Diskussion nicht möglich. Die Formulierung von Zukunftsannahmen kann sich zwangsläufig nur nach Plausibilitäten richten. Für die Kirchenleitung spielt der prognostizierte Rückgang der Finanzausstattung der EKHN dabei eine zentrale Rolle. Unabhängig von naturgemäß bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Kirchensteuerentwicklung bis zum Jahr 2030 ist es eine plausible und damit verantwortungsvolle Annahme davon auszugehen, dass für alle kirchlichen Arbeitsfelder gegenüber heute weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen werden. Dies gilt auch für die Verwaltungen. Jedes Szenario muss es daher ermöglichen, „...Erkenntnisse über den funktionalen und langfristigen wirtschaftlichen Nutzen eines Umbaus der Verwaltungsstrukturen und -prozesse im skizzierten Sinne zu gewinnen“ (siehe Drucksache 05-3/21, Seite 8, letzter Abschnitt).

Dies bedeutet keine Verkürzung der Diskussion auf bloße Kostenreduzierung. Vielmehr liegt die eigentliche Herausforderung darin, das Verhältnis von Nutzen der Verwaltungsleistungen und eingesetzten Ressourcen zu verbessern. Ein Szenario muss plausibel darstellen, „ob und unter

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

welchen Bedingungen eine gegenüber derzeitigen Strukturen noch schlankere und effizientere, gleichwohl auch effektive und qualitätsvolle Verwaltung denkbar ist“ (siehe Drucksache 05-3/21, Seite 7, Abschnitt 2.2).

Damit werden auch keine unterschiedlichen Szenarien verhindert. Wie in der Drucksache bereits ausgeführt, lassen die Grundannahmen vielmehr mehrere, sich auch ergänzende Szenarien zu (siehe Verwaltungsprozesse in Dekanatsverwaltungen). Diese sind zudem mit der Drucksache noch in keiner Weise festgelegt. Diese Überlegungen in Form von Szenarien weiter auszuarbeiten, ist Aufgabe der vorgesehenen Arbeitsgruppe.

Letztlich obliegt es der Kirchensynode, anhand der vorgelegten Ergebnisse die Abwägung zu treffen, welches Verhältnis von Nutzen und Kosten akzeptabel erscheint und welches Verwaltungsmodell daraufhin anzustreben bzw. beizubehalten ist. Die Kirchenleitung sieht daher keine Notwendigkeit für eine Änderung der Drucksache.

Federführung: Oberkirchenrat T. Keller

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Wie beim Antrag Nr. 7 (Trintz) stimmt der VA auch hier der Antwort der KL zu und hält eine Prüfung grundsätzlich für sinnvoll. Zugleich erachtet er es für notwendig, dass die Prüfung auch die Sicht der Leistungsempfänger (Kirchengemeinden und Dekanate) berücksichtigt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Ke)

Antrag Nr. 7 der Synodalen Jutta Trintz, (zu Drucksache Nr. 05-3/21):

Die Synode möge beschließen, dass der Satz auf S.8 „Einheitliche Steuerung des Verwaltungshandelns und der Qualitätssicherung durch Zusammenführung von Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung in gesamtkirchlicher Trägerschaft.“ gestrichen wird.

Begründung:

Die Regionalverwaltungen sind für die sie tragenden Dekanate ein Grundpfeiler der „Mittleren Ebene“. Eine Abschaffung der Trägerschaft der Dekanate und die Zentralisierung in der Gesamtkirche ist ein Eingriff in die Eigenverantwortung der Rechtsträger.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Drucksache 05-3/21 verweist auf drei Ansatzpunkte der Verwaltungsentwicklung: Aufgaben, Prozesse, Strukturen. Es wird erläutert, dass Art und Umfang der Verwaltungsaufgaben und die Prozessqualität die entscheidenden Größen für eine gesteigerte Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sind, eine Beschränkung auf eine reine Strukturdiskussion jedoch allein keine ausreichenden Wirkungen erwarten lässt.

Dies bedeutet aber nicht, dass eine Veränderung der Verwaltungsstruktur grundsätzlich nachrangig wäre und auf deren Diskussion durch eine frühe Festlegung, die bestehende Verwaltungsstruktur beizubehalten, verzichtet werden sollte.

Vielmehr legt die Verwaltungsstruktur den Rahmen dafür fest, wie als sinnvoll erachtete Prozess- und Aufgabenänderungen möglichst gut und zugleich ressourcenschonend umgesetzt werden können. So könnte die Verwaltungsstruktur zum Beispiel organisatorische und technische Schnittstellen zwischen den Verwaltungseinheiten vermeiden, die eigener Koordinationsfunktionen bis hin zur

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Ke)

Bereitstellung eigens dafür notwendiger Arbeitsbereiche bedarf. Ebenso werden über die Struktur Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltungsabläufe und Finanzierungsverantwortungen definiert.

In Anbetracht der zukünftigen Herausforderungen muss es daher in der jetzt zu führenden Diskussion möglich sein, auch die bestehenden Verwaltungsstrukturen in Frage zu stellen. Denn die Verpflichtung der Verwaltung, jegliche Optimierung im bestehenden System zu realisieren, birgt aus Sicht der Kirchenleitung das Risiko, notwendige Unterstützungsleistungen für Gemeinden und Dekanate nicht mehr erbringen zu können.

Da Veränderung kein Selbstzweck ist, muss die derzeitige Struktur aus Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen ohnehin immer das Vergleichsszenario für jegliche Strukturänderung sein, die ihren Nutzen für ein optimiertes Verwaltungshandeln plausibel machen muss. Welcher Nutzen tatsächlich zu einer Stärkung der mittleren Ebene führt, sollte Teil dieser Bewertung sein. Die Kirchenleitung sieht daher keine Notwendigkeit, auf eine Prüfung des Szenarios zu verzichten.

Federführung: OKR T. Keller

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA teilt die Meinung der KL und stimmt deren Beurteilung zu.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.07.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-07(Hw/Pa) 1521-2.4

Antrag Nr. 8 des Synodalen Dr. Klaus Neumeier, Dekanat Wetterau, Vorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (zu Drucksache Nr. 05/21):

Die Synode möge beschließen: Ich bitte meine „Gedanken zu ekhn2030“, die der KL ja bereits vorliegen, offiziell mit in den synodalen Prozess zu ekhn2030 aufzunehmen. Die „Gedanken zu ekhn2030“ finden sich in der Synoden- Cloud (SC) unter 12 KS 11. Tagung Material „zu ekhn2030 Neumeier Thesen“.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt dem Synodalen Dr. Neumeier für seine „Gedanken zum Prozess ekhn2030“. Sie hat das Papier, die darin enthaltenen Ideen und Anregungen der Steuerungsgruppe ekhn2030 als Material für den weiteren Prozess übergeben. Die Anregungen wurden auch an die Arbeitspaketverantwortlichen weitergegeben, um die angesprochenen Themen aufgreifen und in ihren weiteren Arbeitsprozessen mit bedenken zu können.

Wichtige Gedanken in dem vorliegenden Papier beziehen sich auf das Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“ sowie die damit verbundenen Wirkungen in die Arbeitspakete (insbesondere 1 bis 3). Die Gedanken wurden durch einen Resonanzraum mit Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis zu diesem Impulspapier ergänzt. Die Steuerungsgruppe hat diesen Resonanzraum geöffnet und die Erkenntnisse daraus genutzt, um einzelne Begriffe und Gedanken weiter zu schärfen.

Die Einsparungen im Blick auf weitere Aufgabenfelder und über die Arbeitspakete 1 bis 3 hinaus werden u.a. durch die Beauftragung des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ und des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ in den Blick genommen. Hier formieren sich derzeit die erforderlichen Arbeitsgruppen. Ziel ist es, systematisch in allen Bereichen der EKHN zu sondieren, in welcher Weise Synergien und Einsparungen ermöglicht werden können. Die Digitalisierung wird in dem Thema Verwaltungsentwicklung ebenfalls mitgedacht werden. Damit sich hier eine stra-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.07.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-07(Hw/Pa) 1521-2.4

tegische Ausrichtung entfalten kann, werden u.a. das Projekt „EKHN im digitalen Wandel“ und das auf vier Jahre befristet eingerichtete Projektbüros einbezogen.

Der Gedanke, die Zusammenarbeit in den einzelnen Arbeitsfeldern auch über die Grenzen der EKHN hinaus zu ermöglichen, wurde ebenfalls eingetragen und wird als hilfreich erlebt, um u.a. in den Bereichen der Handlungsfelder und Zentren sowie der Digitalisierung effektive Zusammenarbeit verwirklichen zu können.

Federführung: Dr. Annette-Christina Pannenberg

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 10 der Jugenddelegierten Lisa Menzel (zu Drucksache Nr. 05-1/21):

Es möge geprüft werden, inwieweit eine Befähigung von kirchlichen Mitarbeitenden zur digitalen Kommunikation auch Auswirkungen auf den kirchlichen Stellenplan hat bzw. in diesen mit aufgenommen werden kann.

Hinweis der Kirchenleitung: Nach Rücksprache mit der Antragstellerin konnte das Hauptanliegen des Antrages konkretisiert werden: Im Mittelpunkt des Interesses steht die Frage, in wie weit im Pfarrdienst der Umgang mit digitalen Kommunikationsmedien, insbesondere social media, als selbstverständlicher Teil der täglichen Arbeit verstanden wird, der entsprechend auch zeitliche Ressourcen benötigt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Alltagskommunikation und damit verbunden auch die dienstliche Kommunikation verteilt sich zunehmend auf unterschiedliche Formate und Medien: persönliche Begegnung, Telefon, E-Mail, Videokonferenzen und Soziale Medien. Mitarbeitende müssen daher – ggf. in Absprache mit ihren Dienstvorgesetzten – entscheiden, welche jeweilige Kommunikationsform für welchen Anlass in welchem Umfang angemessen ist. In den entsprechenden Stellenbeschreibungen ist dies zu berücksichtigen.

Pfarrer*innen können und müssen hier ebenfalls sowohl strukturell als auch situativ entscheiden, welches Kommunikationsmedium sie jeweils in welchem Umfang für welchen Anlass nutzen. Die Präsenz in Sozialen Medien und Netzwerken der Kirchengemeinde ist hierbei mit dem Kirchenvorstand zu entwickeln und abzustimmen. In der Zusammenarbeit von mehreren Pfarrer*innen können hier selbstverständlich auch im Rahmen der Pfarrdienstordnung Aufgaben und Zuständigkeiten (z.B. Präsenz in Sozialen Netzwerken und Medien) abgestimmt und abgesprochen werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Mitarbeitende des Medienhauses widmen sich in verstärktem Maß der Entwicklung und Konzeptionierung digitaler Angebote, Kommunikationsformen und Verkündigungsmöglichkeiten. Die so gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse fließen fortlaufend in die Evaluation ein, um die Angebote passgenau dem Bedarf anzupassen. Dies liefert wertvolle Impulse für die zukünftige Nutzung der digitalen Möglichkeiten. Da neben dem Experimentieren mit eigenen „Kanälen“ für die Verkündigung im Bereich von Einzelberatungen (telefonisch sowie per Videokonferenz) liegt, lassen sich konkrete Bedarfe für Unterstützungs- Fortbildungs- und Vernetzungsangebote ableiten. Zudem können Rückmeldungen aus Workshops, Schulungen und Vorträgen vom Medienhaus für eine passgenaue Angebotskonzeption genutzt werden.

Für den Arbeitsbereich steht aktuell keine gesamtkirchliche Stelle zur Verfügung, da davon auszugehen ist, dass digitale Kommunikation und Präsenz schon heute zur allgemeinen Aufgabe des Pfarrdienstes sowie vieler anderer Berufsgruppen in der EKHN gehört. Bei der nächsten Pfarrstellenbemessung kann die Überlegung zur Einarbeitung in neue Dienstordnungen des Verkündigungsdienstes bzw. zur Errichtung einer gesamtkirchlichen Stelle zur Befähigung von kirchlich Mitarbeitenden aufgegriffen werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR'in Dr. Winkelmann, Kaplan

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA stimmt der Antwort der KL zu und sieht auch keinen Anlass zur Errichtung einer gesamtkirchlichen Stelle. Dies insbesondere im Hinblick auf das Medienhaus und zahlreiche Fortbildungsangebote in der Landeskirche. Notwendige Profilierungen in bestimmten Arbeitsfeldern können am besten in den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten geregelt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 14 des Synodalen Olliver Zobel, Dekanat Ingelheim-Oppenheim (zu Drucksache Nr. 5/21):

Die Synode möge beschließen: dass im Rahmen von ekhn2030 der Wechsel von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten in den Blick genommen, geklärt und vereinfacht wird. Begründung: Einer der zentralen Punkte in ekhn 2030 ist die regionale Zusammenarbeit. Deswegen sind an vielen Punkte Kirchengemeinden und Kolleginnen und Kollegen am Überlegen, mit wem sie gut zusammenarbeiten können und wie gute Nachbarschaftsräume entstehen können. Dabei wird immer mal wieder zurecht auch über Dekanatsgrenzen geschaut. Zurzeit erlebe ich die derzeitigen Regeln als recht sperrig, da zum Beispiel die Anteile von Pfarrstellen beim Wechsel der Kirchengemeinde erst bei der nächsten Pfarrstellenbemessung in das andere Dekanat wandern, es sei denn die Dekanatsynode des abgebenden Dekanats stimmt dem freiwillig zu. So finden zurzeit kaum „Grenzvereinbarungen“ statt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Wechsel einer Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat stellt rechtlich eine Veränderung der Dekanatsgrenzen dar. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 DSO bedarf eine Veränderung des Dekanatsgebiets der Zustimmung der Dekanatsynode der beteiligten Dekanate. Diese Regelung war bei der Verabschiedung des Gesetzes im November 2013 intensiv erörtert worden. Seither wird ein Wechsel seitens der Kirchenleitung nur bei Einverständnis aller beteiligten Dekanatsynoden vollzogen. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass sich die beteiligten Dekanate einigen, ob und wie die für die wechselnde Kirchengemeinde im Dekanatsstellenplan festgelegten Pfarrstellen (-anteile) mit übergehen. Seit 2017 haben sieben Kirchengemeinden das Dekanat gewechselt.

Im Rahmen der Dekanatsneuordnung hat die Kirchenleitung im Jahr 2012 ein „Impulspapier zur Neuordnung der Dekanatsgebiete“ vorgelegt, das Vorschläge für Anpassungen der Dekanatsgrenzen an die Landkreisgrenzen vorsah. Hiervon wären rd. 100 Kirchengemeinden betroffen, die einem Nachbardekanat neu zugeordnet werden würden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Die Kirchenleitung hat mit der Drucksache Nr. 32/21 ein Gesetz zur Änderung des Regionalgesetzes vorgelegt, das in § 2c Abs. 2 vorsieht, dass bei der Bildung von Nachbarschaftsbereichen auch Änderungen der Dekanatsgrenzen berücksichtigt werden können.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA spricht sich dafür aus, dass bei der Weiterbearbeitung des Regionalgesetzes eine Regelung angestrebt wird, die Kirchengemeinden ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht das Dekanat zu wechseln, um die Bildung von Nachbarschaftsräumen zu erleichtern.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2 e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Leh)

Antrag Nr. 15 der Synodalen Mirjam Raupp (zu Drucksache Nr. 05/21):

Es wird geprüft, inwiefern es möglich ist, künftige synodale Gesetzesvorhaben so zu formulieren und zu strukturieren, dass die durch sie ausgelösten und neu entstehenden Prozesse verschlankt und ggfs. mit bestehenden Prozessen effizient zusammengefasst werden können.

Begründung:

Im vorliegenden Papier zur Beauftragung des Querschnittsthemas 5 – Verwaltungsentwicklung wird auf die bereits im Jahr 2012 erfolgte Analyse von Aufgaben und damit verbundenen Kosten innerhalb der Kirchenverwaltung hingewiesen. Dabei wird festgestellt, dass ca. 75% der Verwaltungskosten aus Aufgaben entstehen, die durch staatliche und kirchliche Gesetze vorgegeben werden. Als Gesetzgeber der EKHN ist die Synode in der Lage, zumindest das für sie mögliche dazu zu tun, die Aufgaben und Prozesse, die aus diesen Vorgaben entstehen, zu begrenzen und zu optimieren. Auch wenn auf staatliche und EKD-rechtliche Gesetzgebung nur begrenzt Einfluss genommen werden kann, gibt es hier doch eine Stellschraube, an der die Synode selbst drehen kann. Zu prüfen, ob dieser Weg im Sinne der Prozessoptimierung und Effizienzsteigerung ein gangbarer ist, möge geprüft werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung achtet bei Gesetzesvorlagen stets darauf, dass durch sie ausgelöste Verfahren möglichst schlank und wirtschaftlich und mit anderen Prozessen kompatibel sind.

Die Kirchenleitung versteht den Antrag der Synodalen so, dass es ihr insbesondere darum geht, der Kirchensynode den mit einem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, die Dekanate, die Regionalverwaltungen und die Gesamtkirche deutlicher darzustellen und ggf. auch auf Alternativen hinzuweisen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2 e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Leh)

Die Kirchenleitung greift den Antrag in diesem Sinne auf. Im Vorblatt zu Gesetzesvorlagen werden zukünftig häufiger Alternativen aufgezeigt und neben den finanziellen Auswirkungen der Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und die Gesamtkirche beschrieben. Dies entspricht dem Vorblatt von Gesetzentwürfen der Bundesregierung, in denen der erwartete Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen angegeben wird.

Federführung: OKR Lehmann

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA begrüßt die Antwort der KL.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1251-24.02 (Pa) 4001-7 (Pa)

**Antrag Nr. 16 der Synodalen Kerstin Peiper, Michelstadt, Dekanat Odenwald
(zu Drucksache Nr. 05-03/21):**

Die Synode möge beschließen: Die Kirchensynode möge zur Drucksache Nr. 05-3/21 beschließen, die auf Seite 8 dargestellten Szenarien um die Einführung eines verbindlichen Prozessmanagements als effektivitätssteigernde und effizienzsteigernde Maßnahme für das Verwaltungshandeln der Kirchenverwaltung zu erweitern.

Ferner möge die Kirchensynode beschließen, dass das in der Kirchenverwaltung bestehende Selbstbewertungsverfahren nach CAF als Instrument des Qualitätsmanagements durch ein QE-Verfahren ergänzt wird, dass regelmäßig eine externe Bewertung der Leistung und der Wirksamkeit des Verwaltungshandelns ermöglicht.

Begründung.

Ein umfassendes Prozessmanagement wurde bereits seit Jahren in den Regionalverwaltungen als wichtiges Instrument der Verwaltungssteuerung eingeführt. Alle Prozesse wurden softwaregestützt beschrieben, werden regelmäßig optimiert, Prozesszeiten werden erhoben (Performance-management) und die Prozesse dienen ferner als Grundlage für ein analytisches und transparentes Stellenbemessungsverfahren.

Über alle Prozesse besteht Transparenz - Aufgaben und Abläufe wurden sichtbar und standardisiert. Aufgaben, die an unterschiedlichen Stellen und damit doppelt wahrgenommen wurden, konnten reduziert und optimiert werden. Gem. § 9 KVG (Kirchenverwaltungsgesetz) sind lediglich die Regelungen zur Gliederung und Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung sowie zur Ablauforganisation in einem Organisationshandbuch zusammengefasst. Umfassende softwaregestützte Prozessbeschreibungen für alle Aufgabenbereiche und der damit verbundenen Erhebung von Leistungsmengen sowie die Erhebung von Prozesszeiten als Instrument der Ablaufoptimierung, Effizienzsteigerung, Wissensmanagement und Grundlage für ein transparentes analytisches Stellenbemessungsverfahren existieren derzeit nicht, oder besser gesagt nur punktuell und wären für eine ganzheitliche Betrachtung der Verwaltung notwendig.

Die Implementierung eines umfassenden Prozessmanagements hätte folgende Wirkung:

- Kosteneinsparungen durch Optimierung der Abläufe, evtl. Wegfall von Doppelarbeiten, die in unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen werden. Es wird sichtbar wo Überhänge sind, wo aber zur Qualitätssicherung auch Personalbedarf besteht. Verwaltungshandeln wird effizienter (sparsamer).
- Gesteigerte Kundenzufriedenheit durch optimierte, schlanke Prozesse, die eine zeitnahe Aufgabenerledigung ermöglichen. Verwaltungshandeln wird effektiver (wirksamer).
- Größere Mitarbeiter*innenzufriedenheit durch Verbesserung der Kollaboration und optimale Verfahren. Ein besonderer Mehrwert liegt im Wissensmanagement insbesondere bei der Bewältigung von sehr schwierigen und komplexen Prozessen mit unterschiedlichen Schnittstellen.
- Volle Transparenz über alle Aufgaben und Abläufe für die Führung, als Instrument der Steuerung, für Mitarbeitende und für Aufsichtsorgane.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1251-24.02 (Pa) 4001-7 (Pa)

Gem. § 10 KVG sichert die Kirchenverwaltung verbindliche Leistungsstandards durch die Einführung und laufende Fortentwicklung eines Qualitätsmanagements. Das Verfahren wurde u.a. in einer Dienstvereinbarung geregelt. Die Qualitätsentwicklung erfolgt nach dem im öffentlichen Sektor etablierten Qualitätsmanagement nach CAF (Common Assessment Framework). Hierbei handelt es sich um ein Selbstbewertungsverfahren. Es ist sinnvoll, dass die Ermöglichung der selbstkritischen Bewertung durch eine externe Bewertung, wie sie in vielen Unternehmen der Privatwirtschaft üblich ist, zu ergänzen. Als externe Bewerter*innen wäre hier insbesondere die Kundenperspektive in den Blick zu nehmen (Kirchenvorsteher, Dekanatssynodalvorstände oder auch Mitarbeitende von Kirchengemeinden und Dekanate, Kirchensynodale, Organisationsberater, Systemische Berater, externe IT-Spezialisten, Vertreter*innen der Diakonie aber durchaus auch Vertreter*innen der Wirtschaft). Die Erweiterung des QM-Verfahrens durch externe Berater birgt viele Chancen, um Schwachstellen zu analysieren. Die Nutzung der vielfältigen externen Kompetenzen ermöglicht einen objektiven neutralen und wertvollen Blick.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt für die Hinweise, die als hilfreich wahrgenommen werden und dazu einladen, auf bereits bestehenden Qualitätsstandards aufzubauen und diese weiter zu entwickeln. Sie tragen dazu bei, proaktiv und zukunftsorientiert Verwaltung im Rahmen von ekhn2030 und darüber hinaus zu gestalten.

Das Prozessmanagement in der Kirchenverwaltung wird seit 2019 gemäß einem Handbuch, das unter dem Link <https://intranet-direkt.ekhn.de/themen/handbuch-prozessmanagement.html> im Intranet der EKHN bereitgestellt wird, gelebt. Sowohl in der Kirchenverwaltung, als auch in den Regionalverwaltungen, werden die Prozesse festgehalten sowie weiterentwickelt und neuen Rahmenbedingungen angepasst. In den Regionalverwaltungen wiederholen sich Aufgaben in einer höheren Frequenz, weshalb hier weniger Prozesse als in der Kirchenverwaltung anfallen, in der es sehr viele Aufgaben gibt, die sich seltener wiederholen. Die Art der Prozesse unterscheidet sich daher. Der aktuelle Stand ist, dass mindestens 215 Prozesse und Steckbriefe in der Kirchen-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1251-24.02 (Pa) 4001-7 (Pa)

verwaltung erfasst und dokumentiert sind und 4 weitere sind in Bearbeitung. In den Regionalverwaltungen sind es 49 Prozesse und 7 weitere sind in Bearbeitung. In den Zentren sind es 26 Prozesse. Auch die Diakoniestationen und Bearbeitungszentren der Diakoniestationen haben zusammen 30 Prozesse in diesem Sinne erarbeitet und dokumentiert.

Herausfordernd ist es, bei der Erfassung der Prozesse die Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen und gleichzeitig einen Standard zu etablieren. Auch wurde festgestellt, dass Prozesse im Zuge einer digitalen Umsetzung erneut analysiert und für eine technisch gut umsetzbare Lösung gegebenenfalls angepasst werden müssen. Dadurch wird die angestrebte Unterstützung eines effektiven Arbeitsprozesses ermöglicht. Die Ausarbeitung der Prozesse wird in den Regionalverwaltungen von einer Fachstelle zur Dokumentation der Prozesse begleitet. Auch auf diese Weise wird ein weiterer Beitrag dazu geleistet, dass ein Standard bei der Prozesserstellung etabliert wird. Die Kirchenverwaltung fragt zur Erfassung der Prozesse z.T. Begleitung an, hat jedoch keine eigene Ressource hierfür zur Verfügung. In unterschiedlichen Formaten findet eine Schulung zu dem Thema Prozessmanagement statt, um vor dem Hintergrund gemeinsamer Qualifikation auf die Prozesse schauen zu können.

Durch die aktuellen Entwicklungen im Blick auf die Digitalisierung gibt es Beispiele für eine systematische Betrachtung gesamter Themenfelder, eines davon ist die digitale Bearbeitung von Eingangsrechnungen. Hier werden bis 2022 die Prozesse in den Bereichen der Kirchenverwaltung zu dem Thema Eingangsrechnungen in den Blick genommen und Lösungen eruiert, wie diese dem digital umgesetzten Standardprozess entsprechend weiterentwickelt bzw. optimiert werden können. In diesem Zusammenhang wird die Arbeit mit einer Prozesslandkarte als hilfreich zur Betrachtung weiterer Aufgabenfelder in den kommenden Jahren gesehen. Es werden der unmittelbare Nutzen der Prozessbetrachtungen deutlich und ein gemeinsames Ziel. Es macht gute Prozesslandschaften aus, dass deutlich wird, dass sie als Arbeitsinstrument dienen und leichtes, effektives Arbeiten unterstützen.

Die Selbstbewertung im Rahmen des CAF (Common Assessment Framework) wird in der Kirchenverwaltung und auch in den Regionalverwaltungen (2003) angewandt. Seit 2007 geschieht die Selbstbewertung in der Kirchenverwaltung regelmäßig unter Begleitung einer externen Moderation und zwischen den Selbstbewertungen werden die resultierenden Maßnahmen umgesetzt. Die Gruppe derjenigen, die bewerten, wird möglichst heterogen zusammengesetzt, um einen offenen Blick auf die relevanten Themen zu ermöglichen. Der Gedanke ist es, mit Motivation, gemeinsam relevante Maßnahmen zu erarbeiten, die anschließend auch mit dem identifizierten Nutzen für die Entwicklung der Kirchenverwaltung umgesetzt werden. Ein externes Feedback ist dabei im Sinne des CAF, wie in dem Antrag beschrieben, hilfreich und wichtig. Es wird i.d.R. einige Monate nach einer Selbstbewertung durchgeführt und dient u.a. als Nachweis für das Gütesiegel Effective CAF-User. In 2018 wurde daher ein solches Feedback von der Kirchenverwaltung eingeholt. Auch steht es in den kommenden Jahren an, dieses wieder zu tun. Dieser Zeitpunkt ist noch festzulegen und sollte mit dem Zyklus der Selbstbewertungsphase stimmig abgeglichen sein. Voraussichtlich wird dies in 2025 für die Kirchenverwaltung der Fall sein können.

Durch das Handbuch Qualitätsentwicklung und Maßnahmen, die langfristig etabliert werden, wie die regelmäßige Durchführung von Mitarbeiter*innenbefragungen und die Reflexion und Weiterentwicklung der strategischen Ziele der Kirchenverwaltung, werden Standards gesetzt und weiterentwickelt. Aus Mitarbeiter*innenbefragungen werden wiederum Maßnahmen abgeleitet und um-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1251-24.02 (Pa) 4001-7 (Pa)

gesetzt. Die Kundensicht wird ebenfalls eingenommen und im kommenden Jahr soll eine kundenorientierte Befragung der wesentlichen Akteure, denen unsere Verwaltungsleistungen zur Verfügung stehen, umgesetzt werden.

Regelmäßige CAF-Anwenderkonferenzen mit den Regionalverwaltungen dienen dazu sich gegenseitig Rückmeldungen zu ermöglichen, Themen gemeinsam in den Blick zu nehmen und an diesen weiter zu denken.

Insgesamt ist es ein Anliegen, dass die Ziele der Kirchenverwaltung, die identifizierten Maßnahmen im Rahmen des CAF und die Maßnahmen aus dem Audit berufundfamilie einander unterstützen, sodass die Entwicklung der Organisation im Gesamten strategisch gesehen und entfaltet wird.

Federführung: Dr. Annette-Christina Pannenber

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA nimmt die Stellungnahme der KL zur Kenntnis.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag Nr. 17 des Synodalen Tobias Kraft, Dekanat Alzey (zu Drucksache Nr. 05-3/21):

Die Synode möge beschließen: Die Regionalverwaltungen bleiben auch in Zukunft in Trägerschaft der Dekanate in der bewährten und eingeführten Struktur der Regionalverwaltungsverbände.

Begründung:

Eine Überführung der Regionalverwaltungen in gesamtkirchliche Trägerschaft konterkariert den eingeschlagenen Weg zur Stärkung der Mittleren Ebene.

Warum soll die bewährte, effiziente und vor allem ortsnahe Struktur ohne Not aufgegeben werden?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- e. ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 05/21). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 05-1/21) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. 05-2/21). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. 05-3/21) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Drucksache 05-3/21 verweist auf drei Ansatzpunkte der Verwaltungsentwicklung: Aufgaben, Prozesse, Strukturen. Es wird erläutert, dass Art und Umfang der Verwaltungsaufgaben und die Prozessqualität die entscheidenden Größen für eine gesteigerte Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sind. Eine Beschränkung auf eine reine Strukturdiskussion jedoch allein keine ausreichenden Wirkungen erwarten lässt.

Dies bedeutet aber nicht, dass eine Veränderung der Verwaltungsstruktur grundsätzlich nachrangig wäre und auf deren Diskussion durch eine frühe Festlegung, die bestehende Verwaltungsstruktur beizubehalten, verzichtet werden sollte. Vielmehr legt die Verwaltungsstruktur den Rahmen dafür fest, wie möglichst gut und ressourcenschonend als sinnvoll erachtete Prozess- und Aufgabenänderungen umgesetzt werden können. Indem die Struktur zum Beispiel organisatorische und technische Schnittstellen zwischen den Verwaltungseinheiten schafft, die eigener Koordinationsfunktionen bis hin zur Bereitstellung eigens dafür notwendiger Arbeitsbereiche bedarf. Ebenso werden über die Struktur Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltungsabläufe und Finanzierungsverantwortungen definiert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2e der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

In Anbetracht der zukünftigen Herausforderungen muss es daher in der jetzt zu führenden Diskussion möglich sein, auch die bestehenden Verwaltungsstrukturen in Frage zu stellen. Denn die Verpflichtung der Verwaltung jegliche Optimierung im bestehenden System zu realisieren, birgt aus Sicht der Kirchenleitung das Risiko des Scheiterns. Da Veränderung kein Selbstzweck ist, muss die derzeitige Struktur aus Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen ohnehin immer das Vergleichsszenario für jegliche Strukturänderung sein, die ihren Nutzen für ein optimiertes Verwaltungshandeln plausibel machen muss. Welcher Nutzen tatsächlich zu einer Stärkung der mittleren Ebene führt, sollte Teil dieser Bewertung sein. Die Kirchenleitung sieht daher keine Notwendigkeit, von einer Prüfung des Szenarios abzusehen.

Federführung: Oberkirchenrat T. Keller

Stellungnahme des Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss verweist hierzu auf seine Stellungnahmen zum Bericht der Kirchenleitung zur Behandlung der synodalen Anträge Nr. 6 und Nr. 7 von Jutta Trintz.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2h der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-6.4.8 (Ebl) 1521-2.4

Antrag Nr. 13 des Synodalen Olliver Zobel, Evangelisches Dekanat Ingelheim - Oppenheim (zu Drucksache Nr. 07/21):

Die Synode möge beschließen,

dass im Rahmen von ekhn2030 weiterhin Gelder für die Unterstützung von Kooperationen zur Verfügung stehen. Auch gilt es zu klären, wie mit der dauerhaften Aufstockung von Mitteln für personelle Verwaltungskapazitäten umgegangen wird, die bereits im Rahmen der Vernetzten Beratung genehmigt wurden.

Begründung:

Wir merken an vielen Stellen, dass die kleinen Gemeindebüros mit wenigen Sekretariatsstunden und Menschen, (die) das meist nur „nebenamtlich“ tun, auch wenn sie dafür entlohnt werden. Um die notwendigen Verwaltungsreformen durchzuführen, die auch letztlich zu einer Entlastung und Verschlinkung der Verwaltung führen wird, braucht es effiziente und professionelle Gemeindebüros. Dies wird durch größere Gemeindebüros, die von mehreren Kirchengemeinden genützt werden, sicher besser möglich sein. Allein die Einsparung in den konkreten Ressourcen (EDV, Kopierer, Räumlichkeiten, ...) helfen nicht nur, finanzielle Einsparungen zu erzielen, sondern auch unsere Kirche nachhaltiger aufzustellen.

Es ist gut, dass durch die vernetzte Beratung schon einige gute Zusammenschlüsse im Bereich der Gemeindeverwaltung entstanden sind, die auch Modellcharakter haben. Es geht aber darum, eine Schieflage auf lange Sicht zu vermeiden, dass es dann Gemeindebüros, die unterschiedlich ausgestattet sind, weil sie eben mal im Rahmen der vernetzten Beratung entstanden sind und andere eben nicht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- h. Zwischenevaluation des Projekts Vernetzte Beratung (Drs. 07/21). Der Bericht wurde inklusive eines Antrags an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie den Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zur Unterstützung kirchengemeindlicher Verwaltung in Kooperationen steht ein jährliches Budget zur Verfügung, das zum Haushaltsjahr 2021 von 1,0 Mio. EURO auf 2,0 Mio. EURO aufgestockt wurde. Ziel ist die Schaffung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten an gemeinsamen Standorten mit Entlastungspotenzial für Haupt- und Ehrenamtliche. Die von der Kirchenleitung beschlossenen Verteilkriterien ermöglichen im Rahmen des Regionalgesetzes eine Förderung von ca. 120 in Arbeitsgemeinschaften, Kooperationsräumen und Gesamtkirchengemeinden.

Im Rahmen von ekhn2030 werden die Rahmenbedingungen für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden voraussichtlich angepasst werden. Diskutiert wird hierbei u. a. die Kon-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 2h der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-6.4.8 (Ebl) 1521-2.4

zentration kirchengemeindlicher Verwaltung in gemeinsamen Gemeindebüros für die geplanten Nachbarschaftsräume. Die Möglichkeiten einer angemessenen personellen Ausstattung dieser Verwaltungseinheiten sowie die finanziellen Konsequenzen und Möglichkeiten sind in diesem Kontext mit zu bedenken. Dazu gehört auch die Anpassung der Verteilkriterien für die Mittel der gesamtkirchlichen Verwaltungsunterstützung.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA sieht in der professionellen Ausstattung der zukünftigen zentralisierten Gemeindebüros in den Nachbarschaftsräumen eine Kernaufgabe im Prozess ekhn-2030.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach (zu Drucksache Nr. 20/21):

Die Kirchensynode möge von der Kirchenleitung prüfen lassen, wie im Zuge der seit längerem geplanten Digitalisierungsinitiative eine gemeindeorientierte und für alle ehrenamtlich engagierten Mitglieder einfache Email-Kommunikation gewährleistet werden kann. Dabei sollte der Heterogenität der zu unterstützenden Endgeräte bei ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihren verschiedenartigen Betriebssystemen (Windows, IOS, Android, Linus, etc) Rechnung getragen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Stadtdekanats Frankfurt am Main und Offenbach zu gemeindebezogener Nutzung von Emails und Messengerdiensten wurde als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechts- und den Verwaltungsausschuss überwiesen (Dr. 20/21).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die digitale Arbeit ist auf allen Ebenen der EKHN fester Bestandteil des Alltags. Die Ausrichtung der eingesetzten IT-Systeme bezieht sich dabei stets auf die zu verarbeiteten Daten. So kann eine Abgrenzung bei den zu verarbeitenden Daten bei Fachverfahren, wie im Finanzwesen oder im Meldewesen klarer vorgenommen werden, als dies bei kommunikationsbasierenden Verfahren, wie dem E-Mail-System, möglich ist. Daneben sind die Software-Ergonomie und die technische Anbindung wesentliche Anforderungen. Dabei können ehrenamtlich Engagierte in der Regel nicht unter gleichen Voraussetzungen auf die Systeme zugreifen, wie es hauptamtlich Mitarbeitenden möglich ist.

Um auch Ehrenamtlichen einen Zugang zum dienstlichen E-Mail-System zu schaffen, gibt es heute bereits die Möglichkeit, ihnen mit Beschluss des Kirchenvorstandes oder Zustimmung einer verantwortlichen hauptamtlichen Stelle dienstliche E-Mail-Zugänge einzurichten. Um zugleich die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten sind zur Nutzung der dienstlichen E-Mail-Zugänge bislang dienstlich bereitgestellte Endgeräte erforderlich oder über eine sogenannte „Containerlösung“ in das Mobile-Device-Management (MDM) eingebundene private Smartphones die vielfach genutzte Praxis.

Das Abrufen von E-Mails auf privaten Smartphones (sowohl Android als auch iOS) über die genannte Containerlösung ist mit Lizenzkosten verbunden. Diese ergeben sich aus notwendigen Funktionen, wie das Fernlöschen der dienstlichen Daten bei Verlust des Gerätes oder die Verschlüsselung der dienstlichen Daten. Dies ist unabhängig davon, welche Systeme genutzt werden, notwendig, da sich der rechtliche Rahmen für die Nutzung von digitalen Systemen in erster Linie auf die zu verarbeitenden Daten bezieht. Daraus werden dann Anforderungen an die IT-Systeme abgeleitet, wie der Zugriff erfolgen muss. Das geltende IT-Gesetz deckt damit uneingeschränkt die Anforderungen ab, Handlungsbedarf bezüglich der rechtlichen Regelungen besteht somit nicht.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Die Kirchenverwaltung arbeitet derzeit an einer weiteren Option, die den Zugang zu einem dienstlichen E-Mail-Konto vereinfacht und endgeräte-unabhängig ermöglichen soll. So ist bis Ende 2021 vorgesehen, eine weitere Funktion im EKHN-Portal freizuschalten, die es ermöglicht, ein dienstliches E-Mail-Konto über das EKHN-Portal abzurufen. Damit wären die genannten Aspekte ausreichend abgedeckt, da es über das Internet verfügbar ist und gleichzeitig eine einfache Oberfläche zur Bedienung bietet.

Leider betreiben einige Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen bis heute eigene E-Mail-Server mit eigenen E-Mail-Adressen. Von diesen oder neuen technischen Einzellösungen wird dringend abgeraten. Dies liegt zum einen an den notwendigen technischen, personellen und räumlichen Rahmenbedingungen, den Anforderungen an technische Konzepte und Aufbauten aber auch an den Datenschutz- und IT-Sicherheitsaspekten bis hin zu Verfügbarkeits- und Stellvertretungsregelungen. Da all dies von Seiten der Gesamtkirche zentral angeboten wird, ist eine mehrfache Ausgabe von Kirchensteuermittel hierfür nicht sinnvoll.

Um diesen Einrichtungen den Umstieg auf das gesamtkirchliche E-Mail-System zu erleichtern, wird ihnen angeboten, ihre regional bekannten E-Mail-Adressen in das zentrale System aufzunehmen. So sind bereits verschiedene Namen, sogenannte Domains, hinterlegt, sodass Empfänger*innen sowohl unter ihrer ekhn.de-Adresse als auch unter einer individualisierten Adresse erreichbar sind, wie dies beispielsweise unter der Domain @worms-evangelisch.de der Fall ist.

Federführung: Lars Karrock

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der Bericht der Kirchenleitung nimmt die örtlichen Realitäten vor allem in den Kirchengemeinden der EKHN nicht ernst. Innerkirchliche Verfahren zur Nutzung von EKHN-konformen Email-Adressen sind bei weitem zu aufwändig und zu kompliziert. Ein kostenpflichtiges MDM generiert, wenn es in Gemeinden mit ihren ehrenamtlich Tätigen konsequent genutzt wird, dauerhaft völlig untragbare Kosten im vierstelligen Bereich per anno. Als problematisch stellen sich zudem die hohe Störanfälligkeit und häufige Wartungsausfälle der EKHN-Systeme dar. Angesichts dessen ist die geäußerte Kritik an gemeindeeigenen Lösungen nicht berechtigt. Angemerkt wird zudem, dass wir als Kirche bei Messengerdiensten nicht vorgeben können, welche Systeme ehrenamtlich Mitarbeitende und Mitglieder unserer Kirche nutzen möchten; Mitgliederorientierung bedeutet hier eine hohe kirchliche Flexibilität.

Stellungnahme des Rechtsausschusses:

Aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten, Ehrenamtlichen einen Zugang zum dienstlichen E-Mail-System zu schaffen, sieht der Rechtsausschuss keine Notwendigkeit für rechtliche Änderungen.

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA teilt die Einschätzung der KL, dass die Kommunikation sensibler Daten in den Kirchengemeinden über eine nutzerfreundliche Cloud-Lösung erfolgen muss.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 19 der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt, (Drucksache Nr. 21/21):

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Große Kirchengemeinden und Kooperationen in den durch das Regionalgesetz ermöglichten Rechtsformen, in denen ein geeignetes Aufgabenprofil vorhanden ist, bekommen in einem Modellversuch eine professionelle Geschäftsführung. Sie unterstützt die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten des Kirchenvorstands. Dafür werden in zehn Pilotprojekten Stellen einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers eingerichtet.

Die Pilotphase wird in den Jahren 2022 bis 2027 durchgeführt und evaluierend begleitet mit dem Ziel, die Stellen bei positiver Evaluation zu verstetigen und weitere Stellen einzurichten. Der Stellenumfang orientiert sich an den insgesamt vorhandenen hauptamtlichen Stellen im jeweiligen Pilotprojekt. Es werden 0,1 Stellenanteile Geschäftsführung pro vollem Stellenanteil der aufsummierten übrigen Stellen der Kirchengemeinde bzw. des Verbundes eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt aus den Einsparungen, die sich aus demographischen Gründen im Bereich des Pfarrdienstes ergeben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

19. Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt für einen Modellversuch mit professioneller Geschäftsführung in großen Kirchengemeinden und Kooperationen wurde als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanz- und den Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt die Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und die Bildung von Kooperationen, die durch das Regionalgesetz vorgesehen sind. Sie möchte ebenfalls die sich daraus ergebenden Effekte einer konzentrierten und den komplexen Herausforderungen angemessenen Verwaltung unterstützen. Die Einführung einer Geschäftsführung mit einem Stellenanteil entsprechend des Personalumfangs der hauptamtlich Beschäftigten erscheint sinnvoll und bildet einen guten Maßstab für die personelle Ausstattung auf der Ebene einer Geschäftsführung. Ebenso sinnvoll kann die Einführung eines Pilotprojektes in Modellregionen sein.

Im Prozess ekhn 2030 werden derzeit unterschiedliche Optionen diskutiert, wie damit umgegangen wird, dass aufgrund des Rückgangs der Anzahl der Pfarrer*innen und Pfarrern deutlich weniger finanzielle Ressourcen eingeplant werden müssen. Bis zum Jahr 2030 entsteht eine große Finanzierungslücke, die sich (legt man die derzeit weiter laufenden Ausgaben zugrunde) auf 140 Mio Euro belaufen. Insofern sind nicht einzuplanende Personalmittel keine Einsparungen, sondern helfen, das Finanzierungsdefizit zu verringern. Gleichzeitig ist der Kirchenleitung auch bewusst, dass für Veränderungsprozesse im anstehenden Ausmaß Mittel zur Unterstützung eingesetzt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 19 der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

werden müssen. Dazu werden Vorschläge erarbeitet und in die synodale Debatte eingebracht. Die synodale Debatte um die Frage nach den strukturellen Veränderungen angemessenen Maßnahmen zur Unterstützung sollte vor einer möglichen Entscheidung über die Einführung von Pilotprojekten abgewartet werden.

Ein Beschluss zur Finanzierung von zehn Geschäftsführungen im Rahmen eines Pilotprojektes ab 2022 aus Mitteln freiwerdender Personalkosten kann aus diesen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden.

Federführung: OKRin Dr. Beiner

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der Bericht der Kirchenleitung nimmt nicht auf, dass aus eingesparten Pfarrgeldern flächendeckend und dauerhaft Verwaltungsunterstützungen bereits seit langem zugesagt sind (siehe auch Richtungsbeschlüsse zum AP2 aus ekhn2030). Wir fragen diesbezüglich an, was aus dem Pilotprojekt der Ausbildung zur Gemeindeassistenten geworden ist?

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der VA stimmt mit der Antwort der KL überein.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 20 der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag des Dekanats Hochtaunus (Drucksache Nr. 22/21):

Die Synode möge die KL beauftragen zu prüfen, ob die Regelungen zum Austritt aus unserer Kirche dahingehend verändert werden können, dass ein Gespräch von einer Amtsperson der zugehörigen Kirchengemeinde vor dem Vollzug des Austritts rechtlich zur Voraussetzung gemacht werden kann, und entsprechende Initiativen zur Umsetzung entfalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

20. Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zur Regelung von Kirchenaustritten wurde zur Beratung an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen (Drs. 22/21).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Beim Kirchenaustritt ist zwischen der kirchenrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Ebene zu unterscheiden.

Kirchenrechtlich endet die Kirchenmitgliedschaft gemäß § 10 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung. Nach Artikel 3 Absatz 2 KO bestimmt sich die Kirchenmitgliedschaft auch in der EKHN nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD. In der Lebensordnung, Randnummer bekennt sich die EKHN zur freien Religionsausübung, die auch die negative Religionsfreiheit umfasse, wonach niemand gegen seinen Willen von der Kirche vereinnahmt werden dürfe.

Die negative Religionsfreiheit hat auch der Staat in seiner Gesetzgebung aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 GG zu wahren.

Nach § 1 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird der Kirchenaustritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich vor der Gemeinde erklärt, in deren Gebiet die austretende Person ihren Hauptwohnsitz hat.

In Rheinland-Pfalz regelt § 2 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften ebenfalls, dass der Austritt gegenüber der für den Wohnsitz der austretenden Person zuständigen Kommune zu erklären ist.

Staatlicherseits hat der Kirchenaustritt vor allem die Folge, dass die Kirchensteuer nicht mehr erhoben wird und der Kirche keine Meldedaten zu diesen Personen mehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Evangelischen Kirchen, auch die EKHN, ist somit beim Kirchenaustritt nicht beteiligt, sie nehmen einen Kirchenaustritt nach staatlichem Recht auch kirchenrechtlich hin. Die Kirchenleitung sieht keinen Raum, dieses bestehende System dahingehen zu verändern, dass ein Kirchenaustritt von einem vorherigen Gespräch mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer abhängig gemacht wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2021
hier: Beschluss Nr. 20 der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Den Kirchengemeinden und Pfarrern*innen bleibt es aber unbenommen, ihren Gemeindemitgliedern das Angebot zu machen, vor einem Kirchenaustritt das Gespräch zu suchen. Das kann sowohl im Einzelfall als auch als ständiges Gesprächsangebot organisiert werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Stellungnahme des Rechtsausschusses:

Art. 3 Abs. 2 der Kirchenordnung verweist auf das Mitgliedschaftsrecht der EKD. Gem. § 10 Nr. 3 des KG zur Kirchenmitgliedschaft der EKD endet die Mitgliedschaft durch eine nach staatlichem Recht zulässige Austrittserklärung. Sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz wird das Verfahren zum Kirchenaustritt in Landesgesetzen geregelt. Den Kirchen wird nach der Rechtsprechung nicht das Recht eröffnet, Bedingungen für die Austrittserklärung zu stellen. Z. B. wurde in einem Verfahren vor dem LG München aus dem Jahr 1986 im Falle der der Scientology Church festgestellt, dass eine Geldzahlung als Voraussetzung für einen Austritt nicht statthaft ist. Der Rechtsausschuss ist deshalb der Auffassung, dass aufgrund der negativen Religionsfreiheit keine Bedingungen an einen Austritt geknüpft werden können. Dem entspricht auch Rdnr. 53 der Lebensordnung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.09.2021
hier: Beschluss Nr. 5 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Leh)

Antrag Nr. 11 der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer (zu Drucksache Nr. 30/21):

Die Synode möge beschließen: Unter Berücksichtigung der Punkte aus dem Impulspapier „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ werden Synodenvorlagen zukünftig ergänzt durch

D: Finanzielle Auswirkungen getrennt nach Ebenen Kirchenverwaltung, Dekanat, Kirchengemeinden

Neu E: Auswirkungen auf Verwaltungsprozesse (Personalaufwand, Zeitaufwand) nach Ebenen Kirchenverwaltung, Dekanat, Kirchengemeinden.

Nachfolgend F und G

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Impulspapier zum Reformprozess ekhn2030 Querschnittsthema 4 „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ (Drs. 30/21) wird entgegengenommen.

Der Antrag wurde im Rahmen von ekhn2030 zur Diskussion an alle Ausschüsse und Kirchenleitung / Steuerungsgruppe überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat bereits eine ähnliche Anregung der Synodalen Mirjam Raupp aus der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode aufgegriffen. Im Vorblatt zu Gesetzesvorlagen wird zukünftig neben den finanziellen Auswirkungen der Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und die Gesamtkirche beschrieben. Außerdem werden die betroffenen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt.

Federführung: OKR Lehmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.09.2021
hier: Beschluss Nr. 15 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Leh)

Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein (Drucksache Nr. 41/21):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass bei zukünftigen Vorlagen der Kirchenleitung der Synode der Erfüllungsaufwand der vorgeschlagenen Maßnahmen für die betroffenen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen zu benennen ist.

Begründung: Zur Beurteilung von Vorschlägen der Kirchenleitung ist es für die Synode wichtig zu wissen, mit welchem Aufwand die Durchführung verbunden ist. Nur so kann eine sachgemäße Beurteilung der Durchführbarkeit sowie der Vor- und Nachteile erfolgen. Insbesondere Umfang und Anforderungen der Arbeit der Ehrenamtlichen haben in den letzten Jahren auch in unserer Kirche erheblich zugenommen. Vielfach wird dies bereits als Überlastung empfunden. Die Verteilung innerhalb der Gremien bringt immer wieder Konflikte mit sich. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Regionalverwaltungen derzeit stark belastet sind und auch von dort Hilfestellungen schwieriger werden. Als Beispiel sei auf die Problematik der Kollektenverwaltungsverordnung hingewiesen. Sie wurde ohne ausreichende Beachtung des Erfüllungsaufwands in Kraft gesetzt und kann bis heute deshalb nicht konsequent umgesetzt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zum Erfüllungsaufwand von Vorlagen der Kirchenleitung (Drs. 41/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat bereits eine ähnliche Anregung der Synodalen Mirjam Raupp aus der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode aufgegriffen. Im Vorblatt zu Gesetzesvorlagen wird zukünftig neben den finanziellen Auswirkungen der Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und die Gesamtkirche beschrieben. Außerdem werden die betroffenen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt.

Federführung: OKR Lehmann